

Einkaufsbedingungen 11.2010

Die folgenden Bedingungen der ELAFLEX-Gummi Ehlers GmbH und der ELAFLEX HIBY Tanktechnik GmbH & Co. sind gültig ab 2. November 2010.

1. Allgemeines: Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Auftragsbestätigung und Lieferzeiten:

- Jede Bestellung ist vom Lieferanten umgehend schriftlich unter Angabe unserer Bestellkennzeichen zu bestätigen.
- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1,5 % des Wertes der nicht gelieferten Ware pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 30 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz anstelle der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass im Falle des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Entladeadresse an; soweit vom Lieferanten Aufstellungs- und Montagearbeiten durchzuführen sind, ist für die Rechtzeitigkeit die Anzeige der Abnahmefähigkeit maßgeblich.

3. Gefahrenübergang und Versand:

- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Entladeadresse über. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine angemessene Transportversicherung abzuschließen.
- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen; insbesondere gehen Versand- und Verpackungskosten, sowie Zollformalitäten und Zoll zu Lasten des Lieferanten.
- Jeder Lieferung sind Versandpapiere oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts wie der Bestell-Nr., Lieferanten-Nr. sowie unserer Artikel-Nr. für jede einzelne Position beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- Für garantierte Beschaffenheiten, Stückzahlen, Abmessungen und Gewichte sind die von unserer Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Mehrlieferungen müssen von uns ausdrücklich genehmigt werden.

4. Rechnungsstellung: Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit Angabe von Bestell-Nr., Lieferanten-Nr., Lieferdatum sowie unserer Artikel-Nr. und Bedarfstelle jeder einzelnen Position auszustellen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5. Zahlungsbedingungen:

- Zahlungen erfolgen vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen nach Rechnungseingang binnen 8 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 14 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
- Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6. Garantie, Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Produkthaftung:

- Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die für die zu liefernden Produkte geltenden Sicherheitsdatenblätter spätestens 8 Werktage nach Eingang unserer Bestellung zu übergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass uns die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet geliefert werden. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.
- Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen zu prüfen; Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen.
- Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns die gesetzlichen Rechte, u.a. auf Rücktritt und Minderung, zu. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche statt der Leistung. Darüber hinaus können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, unbeschadet etwaiger Mängelhaftungsansprüche, selbst treffen oder von Dritten treffen lassen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- In dringenden Fällen können wir auch ohne Abstimmung die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Mängelhaftungsansprüche berührt werden. Alle erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.

- Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- Die Verjährungsfrist der Mängelhaftungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB anzuwenden sind.

i) Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich die Verjährungsfrist der Mängelansprüche um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgetauschte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.

j) Die Liefergegenstände werden nach unseren Vorgaben so gekennzeichnet, dass sie dauerhaft als Produkte des Lieferanten erkennbar sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Dazu wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen.

k) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

l) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

m) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7. Ursprungserklärung und Zoll-Nr.: Soweit es möglich ist, verpflichtet sich der Lieferant, auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung zu erklären, dass die von ihm gelieferten Waren Ursprungserzeugnisse sind, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen zwischen den EG-EFTA / B / CY / E / IL / M-Staaten gelten (Lieferanten-Erklärung nach V = (EWG) Nr. 1908/73). Bei Drittlandserzeugnissen muss das Ursprungsland und die Zoll-Nr. mit angegeben werden.

8. Schutzrechte

- Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Werkzeuge, Geheimhaltung:

- Sofern wir Teile und Materialien beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass wir anteilmäßig Miteigentum erhalten; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- Wird Werkzeug nach Einzelvereinbarung für uns hergestellt, ist die Übernahme von Werkzeugkosten durch uns gesondert zu vereinbaren. Der einmalige Werkzeugpreis enthält in diesem Fall alle Herstellkosten einschließlich eventueller Korrekturmaßnahmen und Bemusterungen. An Werkzeugen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Druckvorlagen und beigestellten Materialien, die von uns gestellt werden, behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritter weiterzugeben noch mit Rechten Dritter zu belasten. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, ebenso, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind uns unverzüglich anzuzeigen. Wird dies schuldhaft unterlassen, bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe der in lit. c) und d) genannten Gegenstände verlangen, wenn der Lieferant oben genannte Pflichten verletzt.

10. Ergänzende Bestimmungen: Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regel soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort: Gerichtsstand ist Hamburg. Erfüllungsort ist die jeweilige Lieferanschrift.

PDF download der Einkaufsbedingungen: www.elaflex.de/impressum.asp